

42. 1. Fällt es noch in den Umfang der Fürsorgepflicht, wenn der Dienstpflichtige oder ein Angehöriger, auf den sich diese Fürsorge erstreckt, durch einen Gegenstand verletzt wird, den er, wenn auch in Erkenntnis seiner Gefährlichkeit, ohne Erlaubnis des Dienstberechtigten aus dessen Räumen mitgenommen hatte?

2. Unter welchen Voraussetzungen ist in einem solchen Falle eine Haftung des Dienstberechtigten aus unerlaubter Handlung gegeben?

3. Ist es dabei von Bedeutung, daß sich der Dienstberechtigte zur Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflicht anderer Personen bediente?

4. Kann der Klage aus unerlaubter Handlung das mitursächliche Verschulden eines Dritten entgegengehalten werden, wenn der Verletzte ein Minderjähriger, der Mitverursacher der Aufsichtspflichtige und die Mitursache die nicht gehörige Ausübung der Aufsicht war?

BGB. §§ 254, 618, 823, 831.

III. Zivilsenat. Ur. v. 6. Januar 1939 i. S. Stadt N. (Bekl.)
w. F. (Kl.). III 26/38.

I. Landgericht Wuppertal.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Mutter des Klägers ist seit Jahren als Putzfrau im Rathaus der verklagten Stadtgemeinde tätig und hat während dieser Zeit öfters den Kläger zur Arbeit mitgenommen, um ihn nicht allein zu Hause zu lassen. Die ebenfalls als Putzfrau beschäftigte Frau W. entleerte am 16. Oktober 1936 den auf Zimmer 16 befindlichen Papierkorb in einen auf dem Flur stehenden großen Sammelpapierkorb. Dabei fand sie einen harten metallenen Gegenstand und legte ihn zur Seite. Der damals sechsjährige Kläger fand ihn, spielte mit ihm und nahm ihn, nach anfänglichem Verbot, später mit Erlaubnis seiner Mutter zu seiner Großmutter mit. Als er zwei Tage später bei seiner Großmutter wieder mit dem Gegenstande spielte, explodierte dieser und verletzte ihn an beiden Händen, insbesondere der linken Hand, und im Gesicht, so daß er in klinische Behandlung gegeben werden mußte. Von der Polizei wurde festgestellt, daß es sich um

eine englische Gewehrgranate handelte, die jahrelang in einem Schrank des Zimmers 16 im Rathaus gelegen hatte und am 16. Oktober 1936 beim Aufräumen des Schrankes von dem damaligen Stadtspektretär L. in den Papierkorb gelegt worden war. Sämtliche Beteiligte haben den Sprengkörper für den unteren Teil einer Stehlampe gehalten. Wie die Granate in den Schrank gelangt ist, läßt sich nicht mehr aufklären.

Der Kläger verlangte mit der Klage 5000 RM. Schmerzensgeld und 141,25 RM. Heilungskosten sowie Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm auch allen sonstigen aus dem Unfall entstehenden Schaden zu ersetzen. Das Landgericht erklärte den Zahlungsantrag dem Grunde nach für berechtigt und traf die beantragte Feststellung. Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. Auch die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die in den Geschäftsräumen der Beklagten beschäftigten Beamten und Angestellten die Gefährlichkeit des dort befindlichen, später als englische Gewehrgranate festgestellten metallenen Gegenstandes nicht erkannt haben und auch nicht erkennen konnten. Trotzdem hält es eine Haftung der beklagten Stadtgemeinde dem Kläger gegenüber für gegeben. Vor dem Unfall, so führt es aus, habe in den Räumen der Beklagten ein ordnungswidriger, gefahrdrohender Zustand geherrscht, der nach dem natürlichen Lauf der Dinge den später eingetretenen Schaden habe herbeiführen können und auch herbeigeführt habe. Demgegenüber müsse die Beklagte den Nachweis ihres Nichtverschuldens führen, an den, soweit der Kläger sich auf die Verletzung der Schutzvorschrift des § 618 BGB. stütze, erhöhte Anforderungen zu stellen seien. Hieraus und aus den weiteren Ausführungen des angefochtenen Urteils ergibt sich, daß das Berufungsgericht die Haftung der Beklagten sowohl auf vertragliche Verpflichtung, die es aus § 618 BGB. herleitet, wie auf die Annahme, daß dem Kläger ein Anspruch aus unerlaubter Handlung zur Seite siehe, gründen wollte.

Die Anwendung des § 618 BGB. rechtfertigt das Berufungsgericht mit der Erwägung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihre Beamten und Angestellten gegen Gefahr für Leib und Gesundheit so weit zu schützen, als die Natur der Dienstleistung es gestatte. Durch

richtige Anwendung und Überwachung hätte sie vermeiden können, daß die Putzfrauen und der Kläger mit Gegenständen in Verbindung kämen, die ihnen gefährlich werden konnten. Diese Verpflichtung liege ihr allerdings im gegebenen Fall in erster Linie der Mutter des Klägers gegenüber ob, da sie mit der Beklagten den Dienstvertrag abgeschlossen habe. Indessen habe auch der Kläger auf die Gewährung dieses Schutzes einen vertraglichen Anspruch; denn der Beklagten sei bekannt gewesen, daß die Putzfrauen ihre Kinder mit in das Gebäude gebracht hätten. Die Beklagte behaupte allerdings, die Mitnahme von Kindern verboten zu haben. Es könne jedoch dahingestellt bleiben, ob ein solches Verbot bestanden habe; denn die Beklagte habe selbst ausgeführt: wenn sie in der Handhabung dieses an sich bestehenden Verbots großzügig gewesen sei, so habe das daran gelegen, daß sie die Putzfrauen nicht um ihr Brot habe bringen wollen, die ihre Kinder nicht unbeaufsichtigt zu Hause lassen konnten. — Die Mutter und Großmutter des Klägers hätten auch bestätigt, daß sie schon seit jeher die Kinder zur Arbeit mitgenommen hätten, ohne daß das beanstandet worden sei. Es sei aber offenbar, daß die Putzfrauen während der Arbeit nicht fortgesetzt auf die Kinder achten könnten; daher sei damit zu rechnen gewesen, daß die Kinder auf dem Flur ohne unmittelbare Aufsicht umherliefen, und das sei der Beklagten bekannt gewesen. Sie habe dafür Sorge tragen müssen, daß die Kinder auch während der Arbeit der Putzfrauen sich dort ungefährdet aufhalten konnten. Unter diesen besonderen Umständen müsse als stillschweigend vereinbart angesehen werden, daß der Schutz des § 618 BGB. auch dem Kläger zugute kommen und er hierauf einen vertraglichen Anspruch haben sollte. Die Pflichtverletzung sei darin zu erblicken, daß die Beklagte es unterlassen habe, die erforderlichen Maßregeln zum Schutze der Angestellten zu treffen und sie zu überwachen.

Diese Ausführungen sind nicht geeignet, die Entscheidung zu tragen. Zwar kann die Schutzvorschrift des § 618 BGB. auch über den Kreis der Dienstverpflichteten hinaus deren Familienangehörigen zugute kommen, wenn diese nach den Abmachungen der Parteien berechtigt sind, sich während der zu leistenden Dienste in den Räumen des Dienstberechtigten aufzuhalten. Jedoch kann dahingestellt bleiben, ob im gegebenen Fall eine solche Berechtigung für den Kläger bestand. Denn eine Haftung der Beklagten aus § 618 BGB. für den dem

Kläger entstandenen Schaden kommt deshalb nicht in Betracht, weil der Schaden dadurch eingetreten ist, daß der Kläger gerade erst nach Beendigung der Tätigkeit seiner Mutter in den Räumen der Beklagten das ungefährlich erscheinende Metallstück mitgenommen hat. Darüber hinaus ist auch der Unfall selbst nach den Feststellungen des Berufungsgerichts an einem anderen Orte, nämlich in der Wohnung der Großmutter des Klägers, und zwei Tage nach der Wegnahme aus den Räumen der Beklagten eingetreten, als der Kläger mit dem Gegenstande spielte. Die Haftung der Beklagten endete jedenfalls mit dem Zeitpunkt, in dem das Metallstück ohne ihre Erlaubnis aus ihren Räumen entfernt wurde. Es muß daher unerheblich sein, ob seine Mitnahme durch den Kläger gegen ein ausdrückliches Verbot der Leitung der Beklagten verstieß oder nicht. Schon rein äußerlich betrachtet fiel das schädigende Ereignis weder zeitlich noch örtlich in den Rahmen der von der Beklagten zu leistenden Fürsorge. Weil die Granate jedenfalls ohne Billigung der Beklagten aus deren Aufsichtsbereich hinausgebracht wurde, besteht auch keine Fortwirkung der ursprünglichen Verantwortlichkeit der Stadt. Unter besonderen Umständen wäre freilich denkbar, daß der Dienstherr seine Schutzbefohlenen auch davor zu bewahren hat, Sachen, die eine nicht ohne weiteres erkennbare Gefahr bieten, mitzunehmen. Aber solche besonderen Fürsorgepflichten bestanden im gegebenen Fall nicht; denn es war selbstverständlich, daß die Mutter des Klägers nicht berechtigt war, irgendwelche Sachen aus dem Gewahrsam der Beklagten zu entfernen oder dem Kläger solche Mitnahme zu gestatten, und die Leitung der Beklagten durfte sich ohne weiteres darauf verlassen, daß die Pufffrauen sich demgemäß verhalten würden.

Der Anspruch kann hiernach auf die Vorschrift des § 618 BGB nicht gestützt werden.

Die Haftung der Beklagten aus unerlaubter Handlung hat das Berufungsgericht aus der Feststellung gefolgert, daß der Beklagten „eine Verletzung der ihr obliegenden Pflichten“ zur Last falle, „für die Verkehrssicherheit des Publikums in den Räumen, die dem Publikum offenstanden, zu sorgen“. Das Berufungsgericht hat diese Beurteilung mit folgenden Erwägungen begründet: Die Beklagte habe es unterlassen, sei es durch Anweisung, sei es durch Überwachung, Maßnahmen zu treffen, die einen solchen Unfall auszuschließen geeignet waren. In den Räumen der Beklagten, dem Stadtsteuer-

amt, insbesondere auch dem Zimmer 16, verkehrten nicht nur die Beamten und Angestellten der Beklagten, sondern auch andere. Es sei damit zu rechnen, daß irgendwelche Gegenstände zurückblieben und daß sich darunter auch solche befänden, die irgendwie von Bedeutung und auch gefährbringend sein könnten, ohne daß deren Gefährlichkeit erkennbar gewesen wäre. Es habe daher einer allgemeinen Anordnung über die Behandlung solcher Gegenstände bedurft, insbesondere einer Anweisung, daß alle Sachen, die nicht in die Geschäftsräume gehörten, an eine Fund- oder Sammelstelle abzuliefern und durch geeignete Personen zu behandeln seien. Das Berufungsgericht verweist in diesem Zusammenhange beispielshalber auf die Vorschriften der Aktenordnung für die deutschen Justizbehörden vom 28. November 1934 und die preußische Zusatzbestimmung zu dieser vom 28. November 1934¹⁾, wonach die Sachen, die in den Geschäftsräumen einer Justizbehörde gefunden würden, an den geschäftsleitenden Beamten abzuliefern und von diesem gemäß §§ 979ffg. (§ 983) BGB. zu behandeln seien. Das Berufungsgericht knüpft daran die Ausführung, in einem geordneten Betriebe werde üblicherweise die Einhaltung dieser Bestimmungen von besonderen Beamten fortdauernd überwacht. Wenn die Beklagte solche oder ähnliche Vorschriften erlassen und ihre Ausführung nachgeprüft hätte, „wäre der Vorfall vermeidbar gewesen“. Die Beklagte habe es aber unterlassen, in dieser Hinsicht irgendwelche klare und erschöpfende Anordnungen zu treffen.

Mit diesen Gedankengängen will das Berufungsgericht einerseits das aus einem Organisationsmangel hervorgehende, die unmittelbare Haftung der Beklagten nach §§ 31, 89 BGB. begründende Verschulden ihrer sachungsmäßigen Vertreter herleiten, andererseits das Bestehen des Ursachenzusammenhanges zwischen diesem Verschulden und dem Unfall darlegen. Indessen läßt sich unter solchem Gesichtspunkte keine schuldhafteste Pflichtverletzung der Organe der Beklagten ableiten. Auch ohne ausdrückliche Dienstsanweisungen hatten die Beamten und Angestellten der Beklagten gefundene Sachen von irgendwelchem Wert abzuliefern und für die nötige Ordnung in den Geschäftsräumen und den darin befindlichen Behältnissen zu sorgen. Im übrigen konnte die Beseitigung wertlosen Abfalls usw. den zur äußeren Reinigung der Geschäftsräume bestimmten Personen, insbesondere

¹⁾ In Sonderdruckchriften veröffentlicht. D. R.

dem Hausverwalter und den Reinmachefrauen, überlassen werden. Es geht nicht an, zu verlangen, daß aller Abfall zunächst einem geschäftsleitenden Beamten vorgelegt wird. Die Verwertung oder Auffammlung von Rohstoffen ferner hat mit Verkehrssicherung nichts zu tun. So zielen denn solche allgemeinen Maßnahmen, wie sie das Berufungsgericht im Auge hat, auch nur auf die Herstellung einer äußerlichen Ordnung, aber nicht auf den Schutz von Menschen vor derartigen Vorkommnissen ab. Möglicherweise sollen jedoch die in Rede stehenden Ausführungen des angefochtenen Urteils dahin verstanden werden, daß die Beklagte verpflichtet sei, für regelmäßige Durchsichten ihrer Räume und Behälter auf das Vorhandensein gerade von gefährlichen Gegenständen Sorge zu tragen. Auch das kann ihr indessen nicht angefochten werden. Bei einer Behörde von dem Aufgabenkreis der Beklagten sind die Fälle, in denen gefährliche Gegenstände in ihren Bereich gebracht werden, so selten, daß sie — in Übereinstimmung mit demjenigen, was denn auch bei derartigen Dienststellen in dieser Hinsicht allgemein üblich ist — die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen nicht zu rechtfertigen vermögen. Auch die Leitung der Beklagten durfte vielmehr das Vertrauen haben, daß ihre Beamten und Angestellten außerhalb ihrer dienstlichen Verrichtungen keine gefährlichen Gegenstände in die Räume und Behälter einbringen würden, und daß diejenigen von ihnen, die — ausnahmsweise — dienstlich in die Lage kommen würden, mit solchen umzugehen, die nötige Sorgfalt, insbesondere für Verbleib und Kennzeichnung der Sachen, aufwenden würden. Die zur Erörterung stehenden Ausführungen des Berufungsgerichts vermögen nach alledem die Entscheidung nicht zu tragen. Sie überspannen die Anforderungen, die an die von der Beklagten insoweit zu leistende Sorgfalt zu stellen sind, und gehen über dasjenige hinaus, was in dieser Hinsicht verkehrsüblich ist. Es erübrigt sich daher, weiter zu erörtern, ob die fernere Annahme des Berufungsgerichts über einen Ursachenzusammenhang zwischen jener Unterlassung der Beklagten und dem Unfall begründet ist.

Aber die erörterten Darlegungen des Berufungsgerichts erschöpfen den von ihm festgestellten Sachverhalt in rechtlicher Beziehung nicht. Sie lassen die Erwägung außer Betracht, daß die Gewehrgranate auf irgendeine Weise in die Diensträume der Beklagten hineingelangt und darin ohne Kenntlichmachung ihrer Gefährlichkeit

zurückgeblieben ist. Es ist z. B. möglich, daß ein Beamter oder Angestellter die Granate, die er aus dienstlichem oder außerdienstlichem Anlaß in die Geschäftsräume hineingebracht hatte, in unverantwortlicher Weise trotz Kenntnis ihrer Gefährlichkeit ohne Kennzeichnung hat liegen lassen. Andererseits kann sie freilich auch auf eine Weise in den Schrank gelangt sein, die für keine Person, deren Verhalten die Beklagte zu vertreten hat, belastend war. Sie könnte z. B. von einem Fremden, der sie, sei es ebenfalls ohne Kenntnis ihrer Gefährlichkeit, sei es leichtfertigerweise, bei sich trug, in den Räumen der Beklagten verloren und von einem Beamten oder Angestellten der Beklagten, der die Gefährlichkeit nicht erkannte, gefunden und in den Schrank gebracht worden sein. Ersichtlich sind die Feststellungen des angefochtenen Urteils dahin zu verstehen, daß es unmöglich ist, die Zusammenhänge aufzuklären und damit klarzustellen, ob eine Person, für welche die Beklagte eintreten muß, es verschuldet hat, daß die Granate ungekennzeichnet liegen blieb. Damit entsteht die Frage, welche rechtlichen Folgerungen aus dieser Lage zu ziehen sind.

Die Tatsache, daß eine Person, die in den Räumen der Beklagten berechtigterweise verkehrte, an einen so gefährlichen Gegenstand überhaupt herankommen konnte, stellt den äußeren Tatbestand der Verletzung der der Beklagten obliegenden Pflicht dar, für die Sicherheit in ihren Räumen zu sorgen. Dieser äußere Tatbestand genügt jedoch nicht, um einen Anspruch aus unerlaubter Handlung gegen die Beklagte unmittelbar auf die im § 823 Abs. 1 BGB. gegebene Vorschrift zu gründen. Zur Rechtfertigung ihrer Anwendung müßte vielmehr der innere Tatbestand hinzukommen, demzufolge die Entstehung dieser Lage auf das Verschulden einer Person zurückzuführen wäre, für die gemäß §§ 31, 89 BGB. die Beklagte einzutreten hat. Ein solches Verschulden und seine Ursächlichkeit hätte das Berufungsgericht nicht aus den Grundsätzen über den Beweis auf erste Sicht ableiten können; denn die durch ihn gesetzte Würdigung der Zusammenhänge hätte im gegebenen Fall angesichts der schon dargelegten, keineswegs als unwahrscheinlich zu kennzeichnenden Möglichkeit in sich zerfallen müssen, daß die gefahrdrohende Lage auch gänzlich ohne Mitwirkung solchen Verschuldens entstanden sein konnte. Die Grundsätze über den Beweis auf erste Sicht stellen keine Verteilung der Beweislast dar, die den Beweispflichtigen, im

gegebenen Fall also die Beklagte, nötigte, seinerseits den Gegenbeweis zu führen, sondern sein Wesen liegt allein auf dem Gebiete der Beweiswürdigung. Er ermöglicht es, aus typischen und daher wahrscheinlichen Geschehensabläufen darauf zu schließen, daß ein von dem Beschädigten darzutruender Zusammenhang bewiesen sei. Diese Schlußfolgerung entfällt demgemäß notwendigerweise, sobald ein anderer Ablauf auch nur in den Bereich ernstlich in Betracht zu ziehender Möglichkeit gerückt wird (RÖZ. Bb. 134 S. 237 [242] mit Nachweisungen). Für eine Anwendung ferner des § 278 BGB. fehlt es an der Rechtsgrundlage, wenn es sich, wie in diesem Zusammenhange, um nicht mehr handelt, als um die Leistung der Pflicht zur Verkehrssicherung der Allgemeinheit gegenüber (RÖZ. Bb. 113 S. 293 [296] mit Nachweisungen).

Indessen steht durch jene Tatsache fest, daß die Ursache der Verletzung des Klägers in dem von der Beklagten eröffneten Verkehrsbereich gesetzt worden ist. Zur Sicherung dieses Verkehrsbereichs bedient sich die Beklagte anderer Personen. Letztlich kommen sogar alle Beamten und Angestellten der Beklagten in dieser Hinsicht als Hilfspersonen in Betracht; denn jeder von ihnen hat die Verpflichtung der Beklagten gegenüber, in den Räumen, in denen seine Arbeitskameraden oder sogar Außenstehende verkehren, selbst keine Gefahren zu setzen, auf anderweitig entstandene Gefahren zu achten und bei deren Wahrnehmung sich an geeignete Stellen der Beklagten zwecks Abhilfe zu wenden. Gerade wenn, wie das Berufungsgericht nach dem oben Ausgeführten feststellt, die Beklagte keine besonderen Maßnahmen zur Auffindung und Abstellung solcher Gefahren getroffen hat, und jedenfalls insoweit dies unterblieben ist, bedient sie sich ihrer Beamten und Angestellten, die ihr gegenüber jene allgemeinen Pflichten haben, zur Erfüllung ihrer eigenen Pflicht der Sorge für die Verkehrssicherheit ihren Beamten und Angestellten und den Außenstehenden gegenüber. Durch diese Zusammenhänge ist die tatsächliche Grundlage für die Anwendung des § 831 BGB. gegeben. Für das Vorhandensein der Voraussetzungen dieser Bestimmung war der Kläger freilich beweispflichtig. Aber er hat der Beweislast genügt; denn alle jene Zusammenhänge sind unstrittig. Nähere Angaben darüber, wie es dazu kommen konnte, daß die Gewehrgranate in die Räume der Beklagten hineingelangte und hier ohne Kennzeichnung ihrer Gefährlichkeit verblieb, hatte der

Kläger dagegen nicht zu machen. Vielmehr gehört das in den Bereich der Entlastung, die der Beklagten in vollem Umfang oblag, wenn sie der Haftung aus § 831 BGB. entgehen wollte. Die bloße, oben dargelegte Möglichkeit, daß die gefährliche Lage auch ohne Verschulden aller derjenigen Personen entstanden sein kann, deren sie sich zur Leistung ihrer Verkehrspflicht bedient, reicht zur Führung dieses Entlastungsbeweises nicht aus. Ebensovienig gereicht der Beklagten unter diesem rechtlichen Gesichtspunkte die oben angestellte Erwägung zum Nutzen, daß eine mangelhafte Sorgfalt in der Beaufsichtigung und Organisation ihres Geschäftsbetriebes aus dem Sachverhalt nicht zu entnehmen ist. Denn die Bestimmung des § 831 BGB. verlangt nicht den Nachweis eines Verschuldens des ersatzpflichtigen Geschäftsherrn; dieser muß vielmehr in der im Gesetze vorgeschriebenen Weise die Beobachtung aller im Verkehr erforderlichen Sorgfalt seinerseits beweisen. Er muß den schlüssigen Beweis für den Einzelfall führen, daß alles geschehen sei, um die Erfüllung der Pflicht, hier der Verkehrssicherungspflicht, nur solchen Beamten und Angestellten anzuvertrauen, die zuverlässig waren und denen auch keine Fahrlässigkeit bei der Ausführung ihrer Verrichtungen zuzutrauen war. Allgemeine Erwägungen, daß die Sorgfalt der Leitung der Beklagten in der Auswahl ihrer Hilfspersonen in Anbetracht ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung selbstverständlich sei, genügen nicht. Die Beklagte müßte vielmehr entweder dargetun, auf das Verhalten welcher ihrer Angestellten die schadenbringende Entwicklung zurückzuführen ist, und alsdann für diese bestimmten Personen die Sorgfalt ihrer Leitung in der Auswahl dargetun, oder sie müßte diesen Nachweis für alle Personen im einzelnen führen, deren Verhalten als mitwirkend in Betracht kommt. In dem letzten Falle müßte ferner die hinreichende Beaufsichtigung der Beamten und Angestellten zur Zeit des die Ursache des Unfalls setzenden Verhaltens dargetan werden, da der Entlastungsbeweis für die Zeit der Verrichtung zu führen ist und nur ein wohl beaufsichtigtes Personal als wohl ausgewählt erachtet werden kann. Auch für diese Aufsichtsführung genügen nicht allgemeine Erwägungen, wie die, daß die Beklagte nur einwandfreie Personen als Beamte und Angestellte verwende. Diesen Anforderungen, die vom Reichsgericht in Übereinstimmung mit der vorhergegangenen Rechtsprechung und unter Bezugnahme auf sie bereits eingehend dargelegt worden sind (RGZ. Bd. 87 S. 114.),

hat die Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht genügt, und kann sie auch nicht genügen, da es an allen Anhaltspunkten dafür, wie die Gewehrgranate in den Bereich der Beklagten gelangt sein könnte, fehlt und nicht einmal — auch nur ungefähr — der Zeitpunkt dieses Geschehens festzustellen ist. Da die Beklagte demnach den ihr durch § 831 BGB. auferlegten Entlastungsbeweis nicht angeboten hat, ist der Anspruch des Klägers unter diesem Gesichtspunkte gerechtfertigt.

Daraus folgt zugleich, daß die Beklagte sich auch nicht durch den Hinweis auf die Bedingungen, welche die Mutter des Klägers durch ihr Verhalten zu dem Zustandekommen des Unfalls gesetzt hat, der Tragung des vollen Schadens entziehen kann. Solcher Einwendung stehen schon Rechtsgründe entgegen. Zwar wenn es sich um eine Vertragsverletzung handelt, können die Umstände so liegen, daß eine gehörige Beaufsichtigung des Minderjährigen dem anderen Teil gegenüber Vertragspflicht ist; dann ist insoweit § 278 BGB. anwendbar, und der Minderjährige muß sich das Unzureichende der Aufsicht anrechnen lassen (RGZ. Bd. 149 S. 6). Hier wird die Erfasspflicht indessen aus unerlaubter Handlung abgeleitet. Dann kann ganz allgemein der Erfasspflichtige dem Verletzten nicht entgegenhalten, daß zum Zustandekommen der Verletzung noch das Verhalten eines Dritten mitursächlich war. Dieser Satz gilt schlechthin. Er kann auch in den Fällen keiner Einschränkung unterworfen werden, in denen der Verletzte ein Minderjähriger, der Mitverursacher der Aufsichtspflichtige und die Mitursache eben die nicht gehörige Ausübung der Aufsicht ist (RGZ. Bd. 121 S. 114 [118]).

Übrigens würde die Annahme einer im Sinne des § 254 BGB. erheblichen Mitverursachung des Unfalls durch die Mutter des Klägers auch aus Gründen tatsächlicher Art abzulehnen sein. Denn sie würde Verschulden der Mutter voraussetzen. Als solches käme hier Fahrlässigkeit in Betracht. Sie ist Voraussehbarkeit der Verletzung (§ 276 BGB.). Deren Annahme wird im gegebenen Fall dadurch ausgeschlossen, daß das Berufungsgericht festgestellt hat, die Mutter habe den Gegenstand für harmlos gehalten und halten müssen.